

Amtliche Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes; Einleiten von Abwasser in die Lauter sowie den Sulzbach durch die Gemeinde Meeder im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kläranlage Kösfeld

Die Gemeinde Meeder hat beim Landratsamt Coburg eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von behandeltem Abwasser sowie Mischwasser aus einem Regenwasserbehandlungsbecken im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kläranlage bei Kösfeld beantragt.

Dabei sollen die behandelten Abwässer aus der Kläranlage nicht wie bisher direkt in den vorbeifließenden Sulzbach, sondern über eine ca. 3.000 m lange Druckleitung in die Lauter eingeleitet werden. Die Einleitungsstelle befindet sich im Gemeindegebiet Lautertal.

Das aus dem Regenwasserbehandlungsbecken auf dem Kläranlagengelände abgeschlagene Mischwasser wird direkt in den Sulzbach eingeleitet.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 69 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. Art. 73 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) mit folgenden Hinweisen bekannt gemacht:

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen einen Monat, und zwar **vom 20. April 2011 bis einschließlich 19. Mai 2011**, im Ämtergebäude der Stadt Coburg, Stadtbauamt/Bauverwaltung, Steingasse 18, Erdgeschoss, Zimmer Nr. E 21, während der Dienststunden aus.
2. Einwendungen gegen das Unternehmen können entweder beim Stadtbauamt/Bauverwaltung oder beim Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg, II. OG, Zi. Nr. 218, **bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist** schriftlich oder zur Niederschrift von jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden können, erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
3. Findet ein Erörterungstermin statt, kann bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden.
4.
 - a) Personen, die Einwendungen erhoben haben, können vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Coburg, 12. April 2011
STADT COBURG

gez. Hans-Heinrich Ulmann

Hans-Heinrich Ulmann
3. Bürgermeister